Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 68 (1976)

Heft: 4

Artikel: Der Ausbau der sozialen Sicherheit in den nächsten Jahren

Autor: Leuthy, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354798

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ausbau der sozialen Sicherheit in den nächsten Jahren

Fritz Leuthy

Im Tätigkeitsbericht des SGB für die Jahre 1972 bis 1974 ist aufgezeigt worden, was in der jüngsten Vergangenheit im Bereich der Sozialversicherungen alles vorgekehrt wurde. Nunmehr soll versucht werden, in knappen Zügen zusammenzufassen, was in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Arbeitslosenversicherung

Die vom SGB im Zeichen der Rezession geforderten Änderungen der geltenden Gesetzgebung und der zugehörigen Verordnung wurden vollumfänglich verwirklicht. Sie haben ihren Abschluss in der grossen Verordnungsrevision vom 1. Januar 1976 gefunden. Damit sind aber längst nicht alle Probleme in diesem Versicherungsbereich gelöst. Abgesehen von unzähligen Einzelfragen, bleiben folgende Tatbestände offen:

Die Bezugsdauer von zurzeit 150 Tagen wird für viele Arbeitslose Ende Juni erschöpft sein. Wir werden nötigenfalls rechtzeitig darauf drängen müssen, dass diese Bezugsdauer in der Kompetenz des Bundesrates auf 180 Tage und allenfalls in der Kompetenz des Parlaments noch weiter verlängert wird. Der SGB hat zudem verlangt (Motion Canonica), dass für ältere Arbeitslose Sonderfristen eingeführt werden.

- Gemäss dem jüngsten Beschluss des Bundesrates wird Kurzarbeit nunmehr während 12 Monaten innerhalb von 24 Monaten entschädigt. Damit ist das Problem der Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit keineswegs gelöst. Spätestens Ende Juni wird sich zeigen, dass einzelne Betriebe nicht in der Lage sind, für sechs Monate zur Normalarbeitszeit zurückzukehren. Um in diesen Fällen Entlassungen vermeiden zu können, muss eine Art Bewilligungsverfahren eingeführt werden, wobei die Kriterien, die zu einer solchen Bewilligung führen können, noch festzulegen sind.

 Immer stärker geraten die Arbeitslosenkassen wegen Liquiditätsschwierigkeiten unter finanziellen und wegen eines riesigen Formularkriegs unter personellen Druck. Verschiedene Vorstösse des Gewerkschaftsbundes haben gewisse Lösungen gebracht,

doch muss diese Frage weiterhin verfolgt werden.

Am 13. Juni 1976 findet die Abstimmung über die neue Verfassungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung statt. Der Bundesrat wird in den nächsten Wochen die Expertenkommission neu bestellen, die sich mit der Ausarbeitung der zugehörigen Gesetzgebung zu befassen hat. Grundlage dieser Gesetzgebung sollen die bereits erarbeiteten Richtlinien für eine Neuordnung und die zugehörigen Vernehmlassungen sein. Gerade letztere zeigen, dass die Meinungen über die Ziele der neuen Versicherung noch weit auseinanderklaffen. Die Gesetzesberatungen sind für uns deshalb von eminenter Bedeutung. Der zur Abstimmung kommende Verfassungsartikel bringt hier noch keine endgültige Klärung.

Dies gilt es auch zu beachten, wenn nunmehr davon gesprochen wird, zumindest einen Teil der Gesetzgebung (Obligatorium und zentralen Beitragseinzug) auf dem Dringlichkeitswege auf den 1. Januar 1977 – die ganze Gesetzgebung soll auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten – in Kraft zu setzen. Schwierigkeiten beim Vorziehen des zentralen Beitragseinzugs dürften sich auch aus technischen Gründen ergeben. Die neue ALV lehnt sich eng an die obligatorische Unfallversicherung an, wobei insbesondere auch deren Apparat für den Beitragsbezug verwendet werden soll. Dieses Obligatorium wird aber auch erst auf das Jahr 1978 in Kraft treten. Der AHV-Apparat kann demgegenüber kaum zum Einzug verwendet werden, da die AHV mit andern Versichertenkategorien und mit andern Einkommenszusammensetzungen als die künftige ALV rechnet.

Krankenversicherung

Nach wie vor bleibt die Krankenversicherung ungelöstes Problem Nummer 1 im Rahmen unseres Sozialversicherungssystems, dem nicht mit einigen Änderungsvorschlägen beizukommen ist. Diese Erkenntnis scheint nach und nach Allgemeingut zu werden. Es darf deshalb damit gerechnet werden, dass in Kürze eine neue Expertenkommission damit beauftragt wird,

- a) Sofortmassnahmen vorzuschlagen zur Behebung der Härten des geltenden Systems,
- b) eine eigentliche Revision auf Gesetzesebene vorzubereiten.

Unter die Sofortmassnahmen soll auch die Einführung des Obligatoriums der Krankengeldversicherung für Arbeitnehmer fallen. Während aber in diesem Zweig von lohnprozentual festgesetzten Prämien ausgegangen wird, wird es nach wie vor schwerhalten, diese Idee auch im Bereich der Krankenpflegeversicherung durchzusetzen. Immer noch wird damit geliebäugelt, die hier bestehenden Prämienmängel über ein gezieltes Subventionssystem zu lösen. Geht man aber davon aus, dass die Bundessubventionen (gemäss Richtlinien und Finanzprogramm des Bundes) auf 800 Millionen Franken im Jahr plus eine durchschnittliche Erhöhung von 12 Prozent begrenzt bleiben sollen, so lässt sich leicht ausrechnen, dass dies zu einer wirksamen Verbilligung der Prämien nicht ausreicht.

Verbilligt werden müssen nämlich: die Frauenprämien und die Kinderprämien (schon jetzt der Fall), die Prämien für Betagte und die Prämien für wirtschaftlich Schwache und Familien. Zeitlich kann noch nicht gesagt werden, auf wann Revisionen zu erwarten sind. Der SGB hat seine Vorstellungen schriftlich dem Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht. Das Bundeskomitee ist im Besitz dieser Eingabe.

Unfallversicherung

Im Verlaufe des Frühjahrs 1976 wird die ausgearbeitete Gesetzesvorlage mit Botschaft von einem kleinen Ausschuss der seinerzeit tätigen Expertenkommission dem Bundesrat zugeleitet. Diese beruht auf dem Expertenbericht und den entsprechenden Vernehmlassungen des Jahres 1973. Die Vernehmlassung des SGB vom 20. September 1973 wurde seinerzeit in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» veröffentlicht. Die Beratung der Gesetzesvorlage in den eidgenössischen Räten kann im Winterhalbjahr 1976/1977 vorgenommen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes also ist frühestens auf den 1. Januar 1978 zu erwarten. Kernpunkt der Revision ist die Ausdehnung des Obligatoriums auf alle Arbeitnehmer. Streitpunkt bleibt der Vorschlag, die vorgesehene Aufspaltung der Durchführung durch die SUVA und die Privatassekuranz, was insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütung und die Verhütung von Berufskrankheiten zu grossen Schwierigkeiten führen dürfte. Beim SGB befasst sich deshalb auch die Kommission für Arbeitshygiene und Unfallverhütung mit der Ausarbeitung von Argumenten gegen diese Aufsplitterung.

AHVIIV

Der Bundesrat hat die Eidgenössische AHV-Kommission beauftragt, auf den 1. Januar 1978 die neunte AHV/IV-Revision vorzubereiten. Diese arbeitet denn auch bereits seit dem September 1975 an den entsprechenden Vorschlägen.

Ziele der Revision sollen sein:

- Konsolidierung des verfassungsmässigen Auftrags der Existenzsicherung;
- Erarbeiten eines neuen finanziellen Gleichgewichts.

Um der ersten Forderung gerecht zu werden, müssten die Renten nochmals real verbessert und es müsste ein akzeptabler Schlüssel für die automatische Anpassung aller Renten an die Lohn- und Preisentwicklung gefunden werden. Beides ist im Moment noch umstritten, doch liegen viele Lösungsvorschläge vor.

Eng verknüpft mit dem ersten Punkt ist natürlich der zweite. Die AHV-Kommission geht davon aus, dass der bestehende Beitragssatz von total 10 Prozent nicht verändert werden sollte. Das setzt aber voraus, dass

a) der gegenwärtige Satz des Beitrags der öffentlichen Hand von 14 Prozent der AHV-Ausgaben auf mindestens 20 Prozent im

Jahre 1978 angehoben werden kann;

b) die Ausrichtung von Leistungen dort gestrafft wird, wo dies durch Zusammenfallen mehrerer Komponenten zu Überversicherungen führt; dabei muss aber verhindert werden, dass dies zu einem eigentlichen Leistungsabbau führt, wie ihn verschiedene Kreise anstreben:

c) neue Einnahmequellen gefunden werden. Man denkt hier insbesondere an die Weiterführung der Prämienzahlung bei noch erwerbstätigen Rentnern und die Abschaffung der generellen Prä-

mienprivilegierung der Selbständigen.

In der Invalidenversicherung soll neben der automatischen Anpassung, die über die AHV erfolgt, das Taggeldsystem so geändert werden, dass es der SUVA angepasst wird.

Entgegen den Bestimmungen im dringlichen Bundesbeschluss des vergangenen Jahres soll nach Meinung der AHV-Kommission den Rentnern die Teuerung erst auf den 1. Januar 1977 und nicht für die Jahre 1976 und 1977 ausgeglichen werden. Die Angelegenheit dürfte noch das Parlament beschäftigen. Zuständig für den Entscheid ist der Bundesrat.

Die AHV-Kommission hat sodann beschlossen, weitere Revisionsvorschläge, wie sie namentlich von Gewerkschaftsseite im Zusammenhang mit der Stellung der Frau in der AHV und der Einführung des flexiblen Rentenalters eingebracht wurden, in einer zehnten AHV-Revision zu behandeln, da diese Postulate einer gründlichen Abklärung bedürfen.

Zweite Säule

Die Gesetzesvorlage zur Zweiten Säule wurde am 19. Dezember 1975 vom Bundesrat an die eidgenössischen Räte geleitet. Als Prioritätsrat hat der Nationalrat bereits in einer Kommission unter dem Vorsitz von Kollege Muheim die Beratungen darüber eingeleitet. Nach Meinung des Bundesrates kann der Abschluss der parlamentarischen Beratungen erst im Verlaufe des Jahres 1977 erwartet werden. Damit ist es frühestens möglich, das Gesetz auf den 1. Januar 1978 in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat will zudem das Inkraftsetzen von der dannzumaligen Lage der Wirtschaft abhängig machen. Er hat sogar eine von der Expertenkommission nicht beantragte neue Bestimmung im Gesetz eingefügt, wonach der Bundesrat nötigenfalls das Rentenziel vorübergehend reduzieren kann.

Tatsächlich könnte die Einführung der Zweiten Säule in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage für jene Firmen Schwierigkeiten bringen, die bis anhin im Bereiche der Personalvorsorge nichts vorgekehrt haben. Diese Schwierigkeiten könnten aber auch anderswie überbrückt werden. Von Gewerkschaftsseite wurden diese Möglichkeiten verschiedentlich aufgezeigt. Wir werden die SP-Mitglieder der nationalrätlichen Kommission über diese Möglichkeiten ins Bild setzen und so versuchen, den gefährlichen neuen Passus des Bundesrates aus der Vorlage zu streichen. Eine vorübergehende Herabsetzung des Rentenziels hat nämlich zur Folge, dass alle, die mit diesem Rentenziel starten, nie mehr den vollen Versicherungsschutz erreichen werden.

Darüber hinaus muss nun beachtet werden, dass auch bei einem umfassenden Inkrafttreten der Zweiten Säule am 1. Januar 1978 frühere Versprechungen nicht eingelöst werden und zumindest drei Jahrgänge um diesen Versicherungsschutz «betrogen» würden und weitere zehn Jahrgänge nicht mehr diejenigen Leistungen erreichen werden, die ihnen beim Inkrafttreten 1974 oder 1975 zugekommen wären. Für diese Rentner ist es deshalb von besonderer Bedeutung, ob mit der 9. AHV-Revision ein Schritt weiter in Richtung «existenzsichernder AHV-Renten» getan werden kann und ob die Ergänzungsleistungen allenfalls nochmals stärker erhöht werden können, um einen Ausgleich für die fehlende Zweite Säule zu schaffen.

Die wesentlichsten Züge der Gesetzgebung der Zweiten Säule wurden seinerzeit im Tätigkeitsbericht SGB zuhanden des Kongresses 1975 veröffentlicht.

Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung ist auf den 1. Januar 1976 revidiert worden. Der SGB konnte die Revisionsvorschläge weitgehend befürworten. Unbefriedigend bleibt die Ersatzleistung an Rekruten und die Tatsache, dass in der EO sozialpolitische und militärpolitische Ziele vermischt werden, ohne dass der Bund diese Vermischung mit einem Bundesbeitrag ausgleichen würde.

Militärversicherung

Die Expertenkommission für die Revision der Militärversicherung wird ihre Vorschläge dem Bundesrat demnächst zustellen. Es kann erwartet werden, dass diese unverzüglich ans Parlament weitergegeben werden. Bei der Revision handelt es sich um keine tief-

greifenden Änderungen, eher um notwendig gewordene Anpassungen wegen des Zusammenspiels zwischen der Militärversicherung und anderer Zweige der Sozialversicherung. Zudem mussten Lösungen gefunden werden, um auch den Zweig «Jugend und Sport» dem Versicherungsschutz zu unterstellen.

Familienschutz

Nach dem Scheitern der seinerzeitigen Bemühungen um eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen bleiben Revisionen in diesem Bereich vorläufig kantonalen Gesetzesänderungen vorbehalten.